

jährige schädlicher gerichtlicher Strafverfahren und Strafen empfehlen, so kann angesichts der Gesetzeslage in der DDR und der sich auf ihrer Basis entwickelnden Praxis festgestellt werden, daß im Strafrecht der DDR die humanistischen Anliegen solcher Konzepte bereits seit gut und gern 20 Jahren auf eine Weise verwirklicht worden sind, die die Gefahren der bürgerlichen Diversionskonzepte vermeidet. Die marxistische Kriminologie und Strafrechtswissenschaft nimmt Vorgänge dieser Art in der bürgerlichen Strafrechtspflege als Formen der Annäherung an Wege, die die sozialistische Gesellschaft der DDR bereits seit langem beschritten hat, interessiert zur Kenntnis, ist auch bereit, Fortschritte in den kapitalistischen Ländern, insofern sie humanistischen Anliegen genügen, aufmerksam zu studieren. Sie vermag aber in den „Diversionenkonzepten“ dieser Länder nichts zu erkennen, was nicht schon in der eigenen Strafgesetzgebung, im Gerichtssystem und in der Strafprozeßordnung der DDR bereits für jedermann nachlesbar angelegt ist. In der DDR kommt es auf die volle Ausschöpfung der Vorzüge sozialistischen Strafrechts und Strafprozeßrechts, aber nicht auf eine Übernahme irgendwelcher unter kapitalistischen Bedingungen (besonders dem dort gültigen Rechtssystem) möglicherweise notwendigen Diversionenkonzepte an, die als objektive Bedingung zudem noch eine beständig steigende und ausufernde Kriminalitätsrate und Kriminalitätsflut haben, die für die DDR nicht zutreffen.

5.2.

Die Strafe im Sozialismus

5.2.1.

Ein neuer Typus der Strafe

Die Strafe im Sozialismus unterscheidet sich in ihrem sozialen Wesen und in ihren sozialen Funktionen grundlegend von der Strafe in den auf Privateigentum an Produktionsmitteln beruhenden Ausbeuterordnungen. Diese neue Qualität der Strafe resultiert aus den gesellschaftlichen Verhältnissen im Sozialismus, seiner auf dem gesellschaftlichen Eigentum beruhenden Produktionsweise, die den Klassenantagonismus und den Gegensatz der Individuen zur Gesellschaft und zueinander hinter sich gelassen

hat. Mit der Befreiung des Volkes von Ausbeutung und Unterdrückung wurde Raum geschaffen für ein neues Verhältnis der Menschen zur Gesellschaft und zueinander und wurden schöpferische soziale Kräfte freigesetzt, die auch der Strafe eine neue soziale Qualität und Funktion zu verleihen vermögen.²

Ein erster grundlegender Unterschied zur Strafe in früheren Gesellschaftsordnungen ergibt sich daraus, daß im Sozialismus mit Hilfe der Strafe als „Verteidigungsmittel der Gesellschaft gegen die Verletzung ihrer Lebensbedingungen“³ völlig andere, *neue gesellschaftliche Verhältnisse und Interessen zu schützen* sind. Die Schutzfunktion der Strafe bezieht sich nunmehr auf sozialistische, auf dem gesellschaftlichen Eigentum beruhende Produktions- und davon abhängige andere Gesellschaftsverhältnisse, auf den Menschen, sein Leben, seine Interessen und seine Würde.

Zweitens wird die Strafe im Sozialismus erstmalig nicht mehr vom staatlichen Machtapparat der Minderheit angewandt, sondern von einem Staat, der die Interessen des ganzen Volkes vertritt.

Bereits darin kommt zum Ausdruck, daß die Strafe im Sozialismus der Demokratie und dem Humanismus verpflichtet ist und sein muß. Im Unterschied zur dominant konservativen oder gar reaktionären Funktion der Strafe in den Ausbeuterordnungen, wo sie die bestehenden Macht- und Ausbeutungsverhältnisse - auch gegen den historischen Fortschritt - zu erhalten hatte, kommt der Strafe im Sozialismus als einer ihrem Wesen nach revolutionär sich fortlaufend umwälzenden Gesellschaft zu, diesen *historisch notwendigen Prozeß nicht nur zu schützen*, sondern auch - vermittelt über die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit - *aktiv zu unterstützen*.

Die Strafe dient der Verwirklichung der Gesetzmäßigkeit der schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität nach Maßgabe der Entfaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse.

2 Vgl. E. Buchholz/U. Dähn/H. Weber, *Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe*, Berlin 1982, S. 95 ff.

3 K. Marx, „Die Todesstrafe - Herrn Cobdens Pamphlet - Anordnungen der Bank von England“, in: K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 8, Berlin 1960, S. 508.